

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.
Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 173 - 174

Die wegen der Voraussetzungen einer
gemischtgerichtlichen Untersuchung einmal
begründete Zuständigkeit des bürgerlichen
Untersuchungsrichters wird bezüglich eines im
Vergehensgrade beteiligten Soldaten nicht dadurch
aufgehoben, daß die nur im Uebertretungsgrade
betheiligten Civilpersonen vom betreffenden
Einzelrichter gesondert abgeurtheilt worden sind

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

wendbar sind. Arndts, Band. S. 314; Buchta, Band. S. 367; Seuffert's Archiv Bd. V Nr. 163, Bd. VIII Nr. 253, Bd. X Nr. 42.

DAßGef. v. 2. März 1866 RNr. 372⁶⁵/₆₆.

μ.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, Kompetenzkonflikte unter Gerichten betr.

CLXII.

Die wegen der Voraussetzungen einer gemischtgerichtlichen Untersuchung einmal begründete Zuständigkeit des bürgerlichen Untersuchungsrichters wird bezüglich eines im Vergehensgrade beteiligten Soldaten nicht dadurch aufgehoben, daß die nur im Uebertretungsgrade beteiligten Civilpersonen vom betreffenden Einzelrichter gesondert abgeurtheilt worden sind.

Wie im XXX. Bande der Blätter für Rechtsanwendung S. 382 mitgetheilt ist, wurde in der Sache gegen den Soldaten Ulrich Schwing von Wehnsgehaig und Genossen wegen Schlägerei ein Kompetenzkonflikt zwischen dem k. 13. Infanterieregimente Kaiser Franz Joseph von Oesterreich und dem Untersuchungsrichter in Bayreuth dahin entschieden, daß dem Letzteren die Kompetenz zugesprochen wurde.

Mittlerweile waren aber vom k. Landgerichte Hollfeld, dem der Untersuchungsrichter des k. Bezirksgerichtes Bayreuth von dem erhobenen Konflikte keine Nachricht gegeben hatte, die bei dem Vorfalle beteiligten Civilpersonen abgeurtheilt und die Strafen vollzogen worden, so, daß der Soldat Ulrich Schwing allein noch zur strafrechtlichen Einschreitung übrig war.

Unter diesen Umständen lehnte der Untersuchungsrichter zu Bayreuth seine Kompetenz noch einmal ab und es entstand neuerdings zwischen ihm und dem erwähnten Regimente ein Kompetenzkonflikt, bei dessen

Entscheidung sich der oberste Gerichtshof abermals für die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters am k. Bezirksgerichte Bayreuth aussprach, und zwar in der Erwägung, daß

1) der oberste Gerichtshof am 10. Mai 1864 die bis dahin in Zweifel gezogene Kompetenz zwischen dem Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Bayreuth und dem k. 13. Infanterieregimente Kaiser Franz Joseph von Oesterreich für den ersteren zur Eröffnung einer gemischtgerichtlichen Untersuchung festgestellt hat; daß demnach

2) der Civiluntersuchungsrichter hierauf so wenig, als wenn er dieselbe mit Zustimmung der Militärbehörde schon wirklich eingeleitet gehabt hätte, von der einmal begründeten Zuständigkeit mehr abgehen dürfte, selbst wenn auch was immer für Momente hervortraten, welche die Fortführung einer gemischtgerichtlichen Untersuchung materiell nicht mehr für gegeben erachten ließen, vielmehr es schon vorher seine Pflicht erheischt hätte, die Anregung eines Kompetenzkonfliktes sofort im Hinblick auf Art. 16 Abs. 1 des Komp.-Konfl.-Gesetzes vom 28. Mai 1850 dem k. Landgerichte Hollfeld mitzutheilen; daß aber

3) gleichwohl an der dermaligen Sachlage der Umstand nichts ändert, daß das k. Landgericht Hollfeld dem im II. Theile des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 Art. 24 ausgesprochenen, nun auch bezüglich der von den Gerichten abzuurtheilenden Uebertretungen anwendbaren Grundsatz entgegen den Karl Schwing und Karl Lappe inzwischen selbst aburtheilte, — wenn schon deren bereits rechtskräftig erfolgte Beurtheilung ein weiteres Heranziehen derselben zu dieser Untersuchung und Aburtheilung ausschließt, weil in Strassachen Wichtigkeit des Verfahrens nur bis zur rechtskräftig eintretenden Entscheidung der Sache stattfindet; daß daher dem Vorstehenden zu Folge